

Euroanpassungssatzung

Satzung zur Anpassung der Satzungen der Gemeinde Moritzburg an den Euro (Euroanpassungssatzung)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit §§ 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 1; 2, 6, 7, 9, 17, 26, 33, 34, 35 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG), §§ 6a, 7 Straßenverkehrsgesetz i.V. mit §§ 2 und 3 der VO der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren vom 14.01.1992 (SächsGVBl. S. 23), §§ 21, 23, 28 Gesetz über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1998 (SächsGVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 zur Änderung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen vom 23.6.1999 (SächsGVBl. S. 338), §§ 3, 4, 5, 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehrentschädigungsverordnung) vom 28.12.1999 (SächsGVBl. Vom 24.02.200 S. 15, §§ 57, 63 Sächsisches Wassergesetz in der Neufassung vom 21. Juli 1998 hat der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg am 29.10.2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Moritzburg vom 22.07.1999, veröffentlicht am 01.09.1999 im Monatsblatt der Gemeinde Moritzburg wird wie folgt geändert:

- (1) § 4 Abs. 4 Ziffer a erhält folgende Fassung:
- a. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als

7.500,-- Euro, aber nicht mehr als 50.000,-- Euro beträgt (Sonderregelung für Baumaßnahmen siehe § 6);

- (2) § 4 Abs. 4 Ziffer b erhält folgende Fassung:

- a. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.500,-- Euro, aber nicht mehr als 5.000,-- Euro im Einzelfall. Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

- (3) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

- a. die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des gehobenen und des höheren Dienstes mit Ausnahme der Beamten in leitender Funktion, die Einstellung oder Entlassung von Angestellten ab der Vergütungsgruppe Vb BAT-O mit Ausnahme der Angestellten in leitender Funktion sowie die Einstellung oder Entlassung von Arbeitern in leitender Funktion,
- b. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,-- Euro aber nicht mehr als 2.500,--Euro im Einzelfall,
- c. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten und von mehr als 2.500,-- Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,-- Euro und bis zur Dauer von 4 Jahren,
- d. die Verrentung von Beiträgen nach dem SächsKAG in einer Höhe von mehr als 10.000,--

Euroanpassungssatzung

- e. Euro bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,-- Euro, den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500,-- Euro aber nicht mehr als 10.000,-- Euro beträgt.
 - f. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500,-- Euro aber nicht mehr als 25.000,-- Euro im Einzelfall beträgt,
 - g. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000,-- Euro, aber nicht mehr als 25.000,-- Euro im Einzelfall,
 - h. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500,-- Euro, aber nicht mehr als 10.000,-- Euro im Einzelfall,
 - i. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit im Einzelfall der Betrag mehr als 2.500,-- Euro, aber nicht mehr als 25.000,-- Euro beträgt,
 - j. die Vergabe von gemeindlichen Wohnungen.
- (4) § 6 Abs. 2 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
die Planung oder Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen (Baubeschluss), die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Baukosten von nicht mehr als 75.000,- Euro im Einzelfall,
- (5) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufende Verwaltung handelt:
- a. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltshaltsplan bis zum Betrag von 7.500,-- Euro im Einzelfall,
 - b. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.500,- Euro im Einzelfall,
 - c. die Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, die Einstellung und Entlassung von Angestellten bis zur Vergütungsgruppe Vc BAT-O, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - d. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie die Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehn im Rahmen vom Gemeinderat erlassener Richtlinien,
 - e. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,-- Euro im Einzelfall,
 - f. die Stundung von Förderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,-- Euro, über 6 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,-- Euro,
 - g. die Verrentung von Beiträgen nach dem SächsKAG bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,-- Euro,

Euroanpassungssatzung

- h. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,-- Euro beträgt,
- i. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500,-- Euro im Einzelfall,
- j. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,-- Euro im Einzelfall,
- k. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,-- Euro im Einzelfall,
- l. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,- Euro nicht übersteigen,
- m. den Abschluss von Mietverträgen für gemeindliche Wohnungen auf der Grundlage der Vergabeentscheidung des Verwaltungsausschusses,
- n. Erteilung von Negativattesten über die Nichtausübung gemeindlicher Vorkaufsrechte; handelt es sich um Grundstücke, bei denen die Ausübung des Vorkaufsrechtes aufgrund erheblicher städtebaulicher oder sonstiger Bedeutung für die Gemeinde in Betracht kommt, führt der Bürgermeister nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 6 eine Entscheidung der Ausschüsse bzw. des Gemeinderates über die Ausübung des Vorkaufsrechtes herbei.
- o. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über die Erledigung der Aufgaben zu berichten.

Artikel 2 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit – Entschädigungssatzung - der Gemeinde Moritzburg vom 30.01.2001, veröffentlicht am 01.02.2001 im Monatsblatt der Gemeinde Moritzburg wird wie folgt geändert:

- (1) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|------------|
| bis zu drei Stunden | 5,-- Euro |
| von mehr als drei bis zu sechs Stunden | 10,-- Euro |
| von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz) | 15,-- Euro |
- (2) In § 3 Abs. 1 Ziffer a) wird die Angabe „40,-- DM“ durch die Angabe „20,--Euro“ und die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,-- Euro“ ersetzt.
- (3) 3. In § 3 Abs. 1 Ziffer b) wird die Angabe „20,--DM“ durch die Angabe „10,-- Euro“ ersetzt.
- (4) 4. In § 3 Abs. 2 werden die Angabe „70,-- DM“ durch die Angabe „35,-- Euro“ ersetzt und die Angabe „60,-- DM“ durch die Angabe „30,-- Euro“ ersetzt.
- (5) 5. In § 3 Abs. 5 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,-- Euro“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung

Die Satzung der Gemeinde Moritzburg mit den Ortsteilen Auer, Boxdorf, Friedewald, Moritzburg, Reichenberg und Steinbach über die Aufwandsentschädigung der Träger der Feuerwehren – Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS – vom 17.04.2000, veröffentlicht am 01.06.2000 im Monatsblatt der Gemeinde wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Abs. 1 werden die Angabe „150,-- DM“ durch die Angabe

Euroanpassungssatzung

- „77,-- Euro“ und die Angabe „5,-- DM“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.
- (2) In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „75,-- DM“ durch die Angabe „38,-- Euro“ ersetzt.
- (3) In § 2 Abs. 3 wird die Angabe „90,-- DM“ durch die Angabe „46,-- Euro“ ersetzt.
- (4) In § 2 Abs. 4 wird die Angabe „50,-- DM“ durch die Angabe „25,-- Euro“ ersetzt.
- (5) in § 2 Abs. 5 wird die Angabe „75,-- DM“ durch die Angabe „38,-- Euro“ ersetzt.
- (6) in § 2 Abs. 6 wird die Angabe „40,-- DM“ durch die Angabe „20,-- Euro“ ersetzt.
- (7) in § 2 Abs. 7 wird die Angabe „40,-- DM“ durch die Angabe „20,-- Euro“ ersetzt.
- (8) in § 2 Abs. 8 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,-- Euro“ ersetzt.
- (9) in § 2 Abs. 9 wird die Angabe „20,-- DM“ durch die Angabe „10,-- Euro“ ersetzt.
- (10) in § 3 Abs. 3 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Satzung der Gemeinde Moritzburg über die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten – Verwaltungskostensatzung – VwKS – vom 20.12.1999 – veröffentlicht am 01.02.2000 im Monatsblatt der Gemeinde Moritzburg wird wie folgt geändert:

- (1) In § 6 Abs. 2 werden die Angabe „fünf Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ und die Angabe „fünzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.
- (2) In der Anlage zu § 6 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Moritzburg – Kostenverzeichnis – werden die Angabe „Gebühr in DM“ durch „Gebühr in Euro“ und unter der
- Nummer 1 die Angabe „5,00“ durch „2,50“, die Angabe „100,00“ durch die Angabe „50,00“;
 - Nummer 2 die Angabe „5,00“ durch „2,50“, die Angabe „1.000,00“ durch die Angabe „500,00“;
 - Nummer 3 die Angabe „5,00“ durch „2,50“;
 - Nummer 4 die Angabe „5,00“ durch „2,50“, die Angabe „500,00“ durch die Angabe „250,00“;
 - Nummer 5 die Angabe „5,00“ durch „2,50“, die Angabe „500,00“ durch die Angabe „250,00“;
 - Nummer 6 die Angabe „5,00“ durch „2,50“, die Angabe „100,00“ durch die Angabe „50,00“;
 - Nummer 7.1. die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00“, die Angabe „5,00“ durch die Angabe „2,50“;
 - Nummer 7.2. die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „500,00“, die Angabe „20,00“ durch die Angabe „10,00“, die Angabe „1000,00“ durch die Angabe „500,00“;
 - Nummer 8.1. die Angabe „10,00“ durch die Angabe „5,00“, die Angabe „20,00“ durch die Angabe „10,00“;
 - Nummer 8.2.1. die Angabe „0,30“ durch die Angabe „0,15“ die Angabe „0,60“ durch die Angabe „0,30“;
 - Nummer 9.1. die Angabe „25,00“ durch die Angabe „12,50“, die Angabe „15,00“ durch die Angabe „7,50“;
 - Nummer 9.2 die Angabe „10,00“ durch die Angabe „5,00“, die Angabe „15,00“ durch die Angabe „7,50“;
 - Nummer 9.3. die Angabe „25,00“ durch die Angabe „12,50“, die Angabe „10,00“ durch die Angabe „5,00“;
 - Nummer 10.1. die Angabe „5,00“ durch die Angabe „2,50“, die Angabe „50,00“ durch die Angabe „25,00“;
 - Nummer 10.4. die Angabe „5,00“ durch die Angabe „2,50“, die

Euroanpassungssatzung

- Angabe „100,00“ durch die Angabe „50,00“
- Nummer 10.5. die Angabe „5,00“ durch die Angabe „2,50“, die Angabe „2.000,00“ durch die Angabe „1000,00“
- Nummer 10.6. die Angabe „50,00“ durch die Angabe „25,00“, die Angabe „2.000,00“ durch die Angabe „1000,00“
- Nummer 10.7. die Angabe „10,00“ durch die Angabe „5,00“
- Nummer 10.7.1. die Angabe „10,00“ durch die Angabe „5,00“, die Angabe „200,00“ durch die Angabe „100,00“
- Nummer 11. die Angabe „5,00“ durch die Angabe „2,50“
- Nummer 12. die Angabe „5,00“ durch die Angabe „2,50“, die Angabe „1.000,00“ durch die Angabe „500,00“
- Nummer 13. die Angabe „50,00“ durch die Angabe „25,00“, die Angabe „1.000,00“ durch die Angabe „500,00“
- Nummer 14.1. die Angabe „5,00“ durch die Angabe „2,50“
- Nummer 14.2. die Angabe „5,00“ durch die Angabe „2,50“
- Nummer 14.3. die Angabe „5,00“ durch die Angabe „2,50“
- Nummer 14.4. die Angabe „5,00“ durch die Angabe „2,50“
- Nummer 15.1.1. die Angabe „2,00“ durch die Angabe „1,00“, die Angabe „5,00“ durch die Angabe „2,50“
- Nummer 15.1.2. die Angabe „5,00“ durch die Angabe „2,50“, die Angabe „10,00“ durch die Angabe „5,00“, die Angabe „15,00“ durch die Angabe „7,50“, die Angabe „20,00“ durch die Angabe „10,00“, die Angabe „25,00“ durch die Angabe „12,50“, die Angabe „2,00“ durch die Angabe „1,00“
- Nummer 16. die Angabe „5,00“ durch die Angabe „2,50“
- Nummer 17.1. die Angabe „5,00“ durch die Angabe „2,50“
- Nummer 17.2. die Angabe „10,00“ durch die Angabe „5,00“
- Nummer 17.3. die Angabe „20,00“ durch die Angabe „10,00“
- Nummer 18. die Angabe „50,00“ durch die Angabe „25,00“
- Nummer 18.1. die Angabe „100,00“ durch die Angabe „50,00“
- Nummer 18.2. die Angabe „60,00“ durch die Angabe „30,00“
- Nummer 19.1. die Angabe „55,00“ durch die Angabe „27,50“
- Nummer 19.2. die Angabe „5,00“ durch die Angabe „2,50“
- Nummer 19.3. die Angabe „30,00“ durch die Angabe „15,00“
- Nummer 20.1. die Angabe „10,00“ durch die Angabe „5,00“
- Nummer 20.2. die Angabe „20,00“ durch die Angabe „10,00“
- Nummer 21. die Angabe „30,00“ durch die Angabe „15,00“, die Angabe „1.500,00“ durch die Angabe „750,00“
- Nummer 22.1. die Angabe „50,00“ durch die Angabe „25,00“
- Nummer 23.1.1. die Angabe „50,00“ durch die Angabe „25,00“
- Nummer 23.1.2. die Angabe „60,00“ durch die Angabe „30,00“
- Nummer 23.1.3. die Angabe „70,00“ durch die Angabe „35,00“
- Nummer 23.1.4. die Angabe „90,00“ durch die Angabe „45,00“
- Nummer 23.1.5. die Angabe „110,00“ durch die Angabe „55,00“
- Nummer 23.1.6. die Angabe „140,00“ durch die Angabe „70,00“
- Nummer 23.1.7. die Angabe „180,00“ durch die Angabe „90,00“
- Nummer 23.1.8. die Angabe „220,00“ durch die Angabe „110,00“

Euroanpassungssatzung

- Nummer 23.2. die Angabe „50,00“ durch die Angabe „25,00“,
- Nummer 23.3. die Angabe „50,00“ durch die Angabe „25,00“,
- Nummer 23.4. die Angabe „50,00“ durch die Angabe „25,00“,
- Nummer 23.5 die Angabe „30,00“ durch die Angabe „15,00“, die Angabe „200,00“ durch die Angabe „100,00“,
- Nummer 24. die Angabe „20,00“ durch die Angabe „10,00“, die Angabe „1.000,00“ durch die Angabe „500,00“.

ersetzt.

Artikel 5 Änderung der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Moritzburg - vom 23.10.2000 – veröffentlicht am 01.01.2001 im Monatsblatt der Gemeinde Moritzburg wird wie folgt geändert:

- (1) In der Anlage 1 – Gebührenverzeichnis werden unter I. die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ und unter
- Nummer 1.1. die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,00“,
 - Nummer 1.2. die Angabe „45,00 DM“ durch die Angabe „22,50“,
 - Nummer 2.1. die Angabe „DM/Stunde“ durch die Angabe „Euro/Stunde“,
 - Nummer 2.1.1. die Angabe „255,00 DM“ durch die Angabe „131,50“,
 - Nummer 2.1.2. die Angabe „172,00 DM“ durch die Angabe „88,00“,
 - Nummer 2.1.3. die Angabe „125,00 DM“ durch die Angabe „64,00“,
 - Nummer 2.1.4. die Angabe „58,00 DM“ durch die Angabe „30,00“,
 - Nummer 2.2.1 die Angabe „45,00 DM“ durch die Angabe „23,00“,
 - Nummer 2.3.1. die Angabe „281,00 DM“ durch die Angabe

- „144,00“, die Angabe „117,00 DM“ durch die Angabe „60,00“,
- Nummer 2.3.2. die Angabe „175,00 DM“ durch die Angabe „90,00“, die Angabe „93,00 DM“ durch die Angabe „48,00“,
- Nummer 2.3.3. die Angabe „113,00 DM“ durch die Angabe „58,00“, die Angabe „31,00 DM“ durch die Angabe „16,00“,
- Nummer 2.3.4. die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,00“, die Angabe „19,00 DM“ durch die Angabe „10,00“,
- Nummer 2.3.5. die Angabe „21,00 DM“ durch die Angabe „11,00“, die Angabe „11,00 DM“ durch die Angabe „6,00“, die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „8,00“, die Angabe „8,00 DM“ durch die Angabe „4,00“,
- Nummer 2.3.6. die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00“, die Angabe „9,00 DM“ durch die Angabe „5,00“,
- Nummer 2.3.7. die Angabe „19,00 DM“ durch die Angabe „10,00“, die Angabe „9,00 DM“ durch die Angabe „5,00“,
- Nummer 2.3.8. die Angabe „17,00 DM“ durch die Angabe „9,00“, die Angabe „7,00 DM“ durch die Angabe „4,00“,
- Nummer 2.3.9. die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „8,00“, die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „3,00“,
- Nummer 2.3.10. die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00“, die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00“,
- Nummer 2.3.11. die Angabe „17,00 DM“ durch die Angabe „9,00“, die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,00“,
- Nummer 2.5.1. die Angabe „94,00 DM“ durch die Angabe „48,00“, die Angabe „53,00 DM“ durch die Angabe „27,00“,
- Nummer 2.5.2. die Angabe „72,00 DM“ durch die Angabe „37,00“, die Angabe „31,00 DM“ durch die Angabe „16,00“,
- Nummer 2.5.3. die Angabe „60,00 DM“ durch die Angabe

Euroanpassungssatzung

- „30,00“, die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00“,
 - Nummer 2.5.4. die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,00“, die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,00“,
 - Nummer 2.5.5. die Angabe „50,00 DM“ durch die Angaben „25,00“, die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „13,00“,
 - Nummer 2.5.6. die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,00“, die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „8,00“,
 - Nummer 2.5.6. die Angabe „31,00 DM“ durch die Angabe „16,00“, die Angabe „4,00 DM“ durch die Angabe „2,00“, die Angabe „28,00 DM“ durch die Angabe „14,00“, die Angabe „2,00 DM“ durch die Angabe „1,00“,
 - Nummer 2.5.7. die Angabe „13,00 DM“ durch die Angabe „7,00“, die Angabe „2,00 DM“ durch die Angabe „1,00“,
 - Nummer 2.5.8. die Angabe „19,00 DM“ durch die Angabe „10,00“, die Angabe „1,00 DM“ durch die Angabe „0,50“
- ersetzt.

Artikel 6 Änderung der Parkgebührenverordnung

Die Verordnung der Gemeinde Moritzburg über die Erhebung von Parkgebühren – Parkgebührenverordnung – ParkGebVO - vom 28.06.1999 – veröffentlicht am 01.07.1999 im Monatsblatt der Gemeinde Moritzburg wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „0,50 DM“ durch die Angabe „0,25 Euro“ ersetzt.
- (2) In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „3,00 DM“ durch die Angabe „1,50 Euro“ ersetzt.
- (3) In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 7 Änderung der Fremdenverkehrsabgabebesatzung (OT Moritzburg)

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Moritzburg vom 25.03.97 veröffentlicht am 01.04.1997 im Monatsblatt der Gemeinde Moritzburg wird wie folgt geändert:

- (1) In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „1,00 DM“ durch die Angabe „0,50 Euro“ ersetzt.
- (2) In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „0,10 DM/qm“ durch die Angabe „0,05 Euro“ ersetzt.
- (3) In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.
- (4) In § 5 Abs. 4a werden die Angaben „200,00 DM“ durch „100,00 Euro“
„320,00 DM“ durch „160,00 Euro“
„450,00 DM“ durch „225,00 Euro“
„650,00 DM“ durch „325,00 Euro“
„820,00 DM“ durch „410,00 Euro“ ersetzt.
- (5) In § 5 Abs. b werden die Angaben „60,00 DM“ durch „30,00 Euro“
„100,00 DM“ durch „50,00 Euro“
„200,00 DM“ durch „100,00 Euro“
„300,00 DM“ durch „150,00 Euro“
„600,00 DM“ durch „300,00 Euro“
6. In § 5 Abs. 4c wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch „500,00 Euro“ ersetzt.
- (6) In § 5 Abs. 4 d werden die Angaben „60,00 DM“ durch „30,00 Euro“
„100,00 DM“ durch „50,00 Euro“
„200,00 DM“ durch „100,00 Euro“
„400,00 DM“ durch „200,00 Euro“ ersetzt.
- (7) In § 5 Abs. 4e werden die Angaben „150,00 DM“ durch „75,00 Euro“
„300,00 DM“ durch „150,00 Euro“
„450,00 DM“ durch „225,00 Euro“ ersetzt.
- (8) In § 5 Abs. 4f werden die Angaben „200,00 DM“ durch „100,00 Euro“
„300,00 DM“ durch „150,00 Euro“ ersetzt.
- (9) In § 5 Abs. 4g werden die Angaben „200,00 DM“ durch „100,00 Euro“
„300,00 DM“ durch „150,00 Euro“ ersetzt.
- (10) In § 5 Abs. 4h werden die Angaben „20,00 DM“ durch „10,00 Euro“

Euroanpassungssatzung

„10,00 DM“ durch „5,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 8 Änderung der Fremdenverkehrsabgabebesatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Moritzburg vom 18.12.2000 veröffentlicht am 01.01.2001 im Monatsblatt der Gemeinde Moritzburg wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „250 DM“ durch die Angabe „125,00 Euro“ ersetzt.

Die Anlage 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Gewerbe	angerechneter Grundbetrag Vorteilssatz (125 Euro)	Grundbetrag x Vorteilssatz)
voller		
Andenkengeschäfte	30%	37,50 Euro
Apotheken	20%	25,00 Euro
Architekten und Ingenieure	25%	31,25 Euro
Ärzte (ohne Kur und Badeärzte)	20%	25,00 Euro
Autovermietung	50%	62,50 Euro
Banken und Sparkassen	20%	25,00 Euro
Baugeschäfte und Baumaterialien	10%	12,50 Euro
Bäckereien	20%	25,00 Euro
Bäckereien mit Konditoreien	30%	37,50 Euro
Bierverleger	20%	25,00 Euro
Bildhauer	20%	25,00 Euro
Blumengeschäfte	20%	25,00 Euro
Bootsverleihe	60%	75,00 Euro
Brauereien	30%	37,50 Euro
Buchdruckereien	30%	37,50 Euro
Buchhandel u. Schreibwaren	50%	62,50 Euro
Cafes mit Konditoreien	50%	62,50 Euro
Cafe/Restaurants	50%	62,50 Euro
Campingplätze	100%	125,00 Euro
Chem. Reinigung	30%	37,50 Euro
Dachdecker	10%	12,50 Euro
Drogerien	30%	37,50 Euro
Düngemittel und Gartenbedarf	10%	12,50 Euro
Elektrogeschäfte und		

Installation	40%	50,00 Euro
Fahrrad- und Motorradhandel	10%	12,50 Euro
Fahrschulen	20%	25,00 Euro
Fotogewerbe, Artikel, Fotografen	30%	37,50 Euro
Fremdenheime, Vollpensionen	90%	112,50 Euro
Friseur	50%	62,50 Euro
Fuhrunternehmen/ Speditionen	10%	12,50 Euro
Fuhrverkehr Bus/Pkw	40%	50,00 Euro
Gasthof/Restaurant	60%	75,00 Euro
Gärtnereien/ Landschaftsgestaltung	30%	37,50 Euro
Gemischtwaren Einzelhandel	40%	50,00 Euro
Getränkeherstellung	30%	37,50 Euro
Gipser/Stukkateure	20%	25,00 Euro
Glaser	20%	25,00 Euro
Graphiker	20%	25,00 Euro
Haushaltwaren	20%	25,00 Euro
Hausverwaltung	85%	106,25 Euro
Heilpraktiker	50%	62,50 Euro
Heizungsbau	20%	25,00 Euro
Hotels/Gaststätten	80%	100,00 Euro
Gaststätten ohne Beherbung	60%	75,00 Euro
Heißmangelbetriebe	10%	12,50 Euro
Imbissstuben	30%	37,50 Euro
Immobilienmakler	30%	37,50 Euro
Kioske Nahrungs- und Genussmittel	50%	62,50 Euro
Kioske Zeitungen und Zeitschriften	30%	37,50 Euro
Kioske nur Imbiss	50%	62,50 Euro
Wasserinstallateure	20%	25,00 Euro
Kohlehandlung, Heizöl, Heizgas	30%	37,50 Euro
Kfz-Handwerker auch mit Tankstelle	30%	37,50 Euro
Krankengymnasten, Physiotherapeuten	60%	75,00 Euro
Kunsthandlungen/ Kunsthändler	30%	37,50 Euro
Kur-, Bade- und Kneippärzte	60%	75,00 Euro
Kur- und Badebetrieb	90%	112,50 Euro
Kurhäuser, -heime,		

Euroanpassungssatzung

-kliniken, Sanatorien	90%		Ski und Sportlehrer	70%	87,50 Euro
112,50 Euro Lack- und			Speiseeisbetriebe,		
Farbenhandel	20%	25,00 Euro	Eisdielen	60%	75,00 Euro
Lebensmitteleinzel-			Spiel- und		
handel	30%	37,50 Euro	Musikautomaten	50%	62,50 Euro
Lederwaren u.			Spielwarengeschäfte	40%	50,00
Geschenkartikel	50%	62,50 Euro	Euro Sportgeschäfte	60%	75,00
Leihbüchereien	40%	50,00 Euro	Euro Steuerberater, Steuer-		
Kino	60%	75,00 Euro	bevollmächtigte	30%	37,50 Euro
Lotto-Totto Annahme	30%	37,50	Schlosser, Schmiede	20%	25,00
Euro			Euro		
Maler, Anstreicher	20%	25,00 Euro	Schneider, Textil-		
Marmor, Steinsetz-			einzelhandel	20%	25,00 Euro
betriebe	20%	25,00 Euro	Schreibwaren und		
Masseure, Bademeister,			Zeitschriften	50%	62,50 Euro
Fußpfleger	70%	87,50 Euro	Schreiner, Wagner,		
Mechaniker	10%	12,50 Euro	Tischler	20%	25,00 Euro
Metzgereien,			Schuhgeschäfte	30%	37,50 Euro
Fleischereien	30%	37,50 Euro	Schuhmacher	20%	25,00 Euro
Milchgeschäfte	30%	37,50 Euro	Tabakwaren	20%	25,00 Euro
Minigolf	60%	75,00 Euro	Tankstellen	40%	50,00 Euro
Möbelhandlung	30%	37,50 Euro	Taxiunternehmen	50%	62,50 Euro
Modehäuser	40%	50,00 Euro	Textilwaren	40%	50,00 Euro
Molkereien	30%	37,50 Euro	Tierärzte	10%	12,50 Euro
Musikalienhandlung	20%	25,00 Euro	Trachtengeschäfte	40%	50,00 Euro
Obst-,			Ver- und Entsorgungs-		
Gemüseeinzelhandel	30%	37,50	betriebe	40%	50,00 Euro
Euro			Versicherungen	30%	37,50 Euro
Ofensetzer, Fliesenleger,			Vertreter und Makler	10%	12,50
Fussbodenleger	20%	25,00 Euro	Euro		
Optiker, Uhrmacher,			Wäschereien, Bügeleien		
Juweliere	40%	50,00 Euro	Mietwaschküchen	40%	50,00 Euro
Orthopädische			Wein- und Spirituosen		
Werkstätten	10%	12,50 Euro	handel	30%	37,50 Euro
Parfümerien	30%	37,50 Euro	Zahnärzte	20%	25,00 Euro
Parkplatzbewachung	50%	62,50	Zahntechniker	15%	18,75 Euro
Euro			Zimmereigeschäfte	20%	25,00 Euro
Pizzerien	30%	37,50 Euro	Pensionen/Zimmer-		
Rechtsanwälte	10%	12,50 Euro	vermietung	80%	100,00
Reformwarenhäuser	30%	37,50	Euro		
Euro					
Reisebüros	30%	37,50 Euro			
Reise- und Ausflugs-					
unternehmen	60%	75,00 Euro			
Reitbetriebe, Reiterhöfe	20%	25,00			
Euro					
Sägereien, Holz-					
Handlungen	20%	25,00 Euro			
Sattler, Polsterer					
Dekorateure	20%	25,00 Euro			
Sauna, Sonnenstudios	50%	62,50			
Euro					
Schankwirtschaften	30%	37,50 Euro			
Schönheitsinstitute,					
Schönheitsfarmen	60%	75,00 Euro			
Skilifte	60%	75,00 Euro			

Artikel 9 Änderung der Hundesteuersatzung HuSTS

Die Satzung der Gemeinde Moritzburg über die Erhebung einer Hundesteuer – HuStS vom 20.10.1999 – veröffentlicht am 01.11.1999 im Monatsblatt der Gemeinde Moritzburg. wird wie folgt geändert:

- (1) 1. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „84,00 DM“ durch die Angabe „42,00 Euro“ ersetzt.
- (2) In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „168,00 DM“ durch die Angabe „84,00 Euro“ ersetzt.

Euroanpassungssatzung

Artikel 10 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung Boxdorf-Friedewald-Reichenberg – AbwS

Die Satzung der Gemeinde Moritzburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung Boxdorf, Friedewald, Reichenberg vom 22. Mai 2000 und 31.07.2000 veröffentlicht im Monatsblatt der Gemeinde Moritzburg 01.09.2000 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 33 wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,56 Euro“ ersetzt.
- (2) In § 44 wird die Angabe „5,30 DM“ durch die Angabe „2,71 Euro“ ersetzt.

Artikel 11 Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung (WVS) –

Die Satzung der Gemeinde Moritzburg über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – vom 24.10.1995 veröffentlicht am 13.11.1995 durch öffentlichen Aushang, geändert am 26.09.96 veröffentlicht am 02.10.1996 durch öffentlichen Aushang wird wie folgt geändert:

- (1) In § 23 Abs. (2) wird die Angabe „3.900.000 DM“ durch die Angabe „1.994.038 Euro“ ersetzt.
- (2) In § 36 wird die Angabe „1,89 DM“ durch die Angabe „0,97 Euro“ ersetzt.
- (3) In § 44 Abs. 2 wird die Angabe „3,26 DM“ durch die Angabe „1,67 Euro“ ersetzt.
- (4) In § 54 Abs. 3 wird die Angabe „30,00 DM“ durch die „15,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 12 Änderung der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassersatzung SchmwS)

Die Satzung der Gemeinde Moritzburg über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung vom 26.09.1996 veröffentlicht am 02.10.1996 durch öffentlichen Aushang wird wie folgt geändert:

- (1) In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „9.040.000 DM“ durch die Angabe „4.622.079 Euro“ ersetzt.
- (2) In § 33 wird die Angabe „5,00 DM“ durch die Angabe „2,56 Euro“ ersetzt.
- (3) in § 44 wird die Angabe „6,24 DM“ durch die Angabe „3,19 Euro“ ersetzt.

Artikel 13 Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – Wasserversorgungssatzung - (WVS)

Die Satzung der Gemeinde Moritzburg vom 24.01.2000 veröffentlicht im Monatsblatt der Gemeinde Moritzburg am 01.02.2000, geändert 24.09.2001, veröffentlicht am 01.10.2001 im Monatsblatt Moritzburg wird wie folgt geändert:

- (1) in § 23 Abs. 2 wird die Angabe „836.143,00 DM“ durch die Angabe „427.513,00 Euro“ ersetzt.
- (2) In § 36 wird die Angabe „1,44 DM“ durch die Angabe „0,74 Euro“ ersetzt.
- (3) In § 44 Abs. 2 wird die Angabe „4,18 DM“ durch die Angabe „2,14 Euro“ ersetzt.
- (4) in § 47 Abs. 2 wird die Angabe „4,18DM“ durch die Angabe „2,14 Euro“ ersetzt.
- (5) In § 54 Abs. 3 wird die Angabe „30,00 DM“ durch die Angabe „15,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 14 Änderung der Satzung der Gemeinde Moritzburg über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

Die Anlage 1 der Satzung der Gemeinde Moritzburg über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben - veröffentlicht im Monatsblatt der Gemeinde Moritzburg am 01.01.2001 - wird wie folgt geändert:

Anlage 1		
Fäkalienschlamm		
	Entsorgungs-	
	Zuschlag für	
	gebühr	
	Schlauchlänge	je m ³
	über 30 m	

Euroanpassungssatzung

Die Angabe „31,68 DM/m³ 1,16 DM/m³“
wird ersetzt durch 16,20 Euro/m³ 0,59 Euro/m³
Abwasser aus abflusslosen Gruben
Die Angabe „19,18 DM/m³ 1,16 DM/m³“
wird ersetzt durch „ 9,80 Euro/m³ 0,59 Euro/m³“

Artikel 15 Änderung der Vergnügungssteuersatzung (OT Moritzburg)

- (1) Die Satzung der Gemeinde Moritzburg über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 30.05.1995, der Ergänzung vom 30.04.96 – veröffentlicht am 06.05.1996 durch öffentlichen Aushang, Ergänzung vom 26.09.1996 veröffentlicht am 02.10.1996 durch öffentlichen Aushang, wird wie folgt geändert:
- (1) In § 9 Ziffer 1 wird die Angabe „70,00 DM“ durch die Angabe „35,00 Euro“.
- (2) In § 9 Ziffer 2 wird die Angabe „15,00 DM“ durch die Angabe „7,50 Euro“ ersetzt.
- (3) In § 9 Ziffer 3 wird die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „12,50 Euro“ ersetzt.
- (4) In § 9 Ziffer 4 wird die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „150,00 Euro“ ersetzt.
- (5) In § 11 Ziffer 3 wird die Angabe „0,70 DM“ durch „0,35 Euro“ ersetzt.

Artikel 16 Änderung der Vergnügungssteuersatzung (OT Reichenberg)

- Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 17.03.1997 veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Reichenberg – Gemeindebote – Ausgabe April 1997 wird wie folgt geändert:
- (1) in § 11 Abs.1 Ziffer 1 wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25,50 Euro“ und die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „12,75 Euro“ ersetzt.
- (2) In § 11 Abs. 1 Ziffer 2 wird die Angabe „100,00 DM“ durch die Angabe „51,00 Euro“ und die Angabe

- „50,00 DM“ durch die Angabe „25,50 Euro“ ersetzt.
- (3) In § 11 Abs. 1 Ziffer 3 wird die Angabe „300,00 DM“ durch die Angabe „153,00 Euro“ ersetzt.
- (4) In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „10,00 DM“ durch die Angabe „5,10 Euro“ ersetzt.

Artikel 17 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Ausgefertigt am 30.10.2001

gez. Reitz
Bürgermeister

(Siegel)